

## MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

<input type="checkbox"/> Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	05.12.2022	
Kreisausschuss	06.12.2022	

### Betreff:

Entwicklung der infrastrukturellen Schulbegleitung im Landkreis Wittmund

### Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2018 (Vorlagen-Nr. 0051/2018) die Verwaltung damit beauftragt – in Anlehnung an die Empfehlungen des Arbeitskreises Inklusion und in Abstimmung mit den Schulen – Modellprojekte umzusetzen, die die Schulen bei der Umsetzung der Inklusion unterstützen.

Hieraus ist zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 das Modellprojekt „Infrastrukturelle Schulbegleitungen im Landkreis Wittmund“ entstanden. Sachstandsberichte dazu erfolgten in der Sitzung des Kreisausschusses am 25.04.2019 und in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 21.05.2019 (Vorlagen-Nr. 0025/2019) sowie am 02.12.2021 (Vorlagen-Nr. 0221/2021).

Auf Grundlage eines von der Kreisverwaltung erstellten Evaluationsberichts hat der Kreistag in seiner Sitzung am 30.06.2020 (Vorlagen-Nr. 0063/2020) die Verwaltung u. a. damit beauftragt in weiteren Schulen die infrastrukturelle Schulbegleitung zu installieren, sofern die dort vorhandenen Einzelfallhilfen in infrastrukturelle Schulbegleitungen überführt werden.

Die Umsetzung dieses Beschlusses ist ein fortwährender Prozess, über dessen Entwicklung und Sachstand nachfolgend berichtet werden soll.

Rückblickend sei erwähnt, dass das Projekt der infrastrukturellen Schulbegleitung im Schuljahr 2019/2020 zunächst an vier Schulen im Landkreis Wittmund mit fünf eingesetzten Kräften bei insgesamt 155 Fachleistungsstunden pro Woche startete. Das Finanzvolumen betrug seinerzeit rund 157.500,00 EUR und war als freiwillige Leistung im Haushalt veranschlagt. Es handelte sich deshalb um eine freiwillige Leistung, da in der 1. Projektphase bewusst darauf verzichtet wurde, die vorhandenen Einzelfallhilfen im Bereich der Schulbegleitung zu streichen.

Im laufenden Schuljahr 2022/2023 erfolgt an 16 Schulen mit 23 Standorten die Leistungserbringung in Form der infrastrukturellen Schulbegleitung. An diesen Schulen wurden alle bisherigen individuellen Schulbegleitungen dadurch abgelöst. Als Leistungserbringer beschäftigt die Volkshochschule und Musikschule Friesland-Wittmund gGmbH zurzeit 93 infrastrukturelle Schulbegleitungen mit 2.439 Fachleistungsstunden pro Woche. Hierfür entstehen rund 2,3 Mio. EUR Aufwendungen pro Schuljahr.

Diese Aufwendungen sind grundsätzlich gedeckt durch Minderaufwendungen im Bereich der individuellen Schulbegleitungen nach dem SGB VIII bzw. SGB IX.

Gleichwohl muss festgestellt werden, dass der Landkreis Wittmund inzwischen ein beachtliches Finanzvolumen für diesen Bereich aufwenden muss. Dies ist zum einen auf den allgemeinen Trend im Bereich der Schulbegleitungen zurückzuführen. Flächendeckend berichten die Sozial- und Jugendämter davon, dass die Kosten für den Bereich der Schulbegleitungen signifikant steigen. Ein weiterer Grund kann aber auch in der Projektkonzeption der infrastrukturellen Schulbegleitung selbst gesehen werden. Seinerzeit wurde auf Empfehlung des Arbeitskreises Inklusion bewusst auf ein Antragsverfahren für die infrastrukturellen Schulbegleitungen verzichtet. Dies ist auch durchaus konsequent und richtig im Sinne des Projektes, da eben nicht mehr die Schüler:innen direkt die Leistungsempfänger sind, sondern die Schule als Institution. Es hat sich zwischenzeitlich aber gezeigt, dass dadurch auch Schüler:innen bei der Bedarfsermittlung für die infrastrukturelle Schulbegleitung berücksichtigt werden - und aus fachlich-pädagogischen Gesichtspunkten auch zu berücksichtigen sind -, deren Eltern mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht den doch recht langen und zeitaufwendigen Weg einer individuellen Antragstellung gegangen wären. Hierdurch werden jetzt auch die Teilhabebedarfe der Schüler:innen gedeckt, deren Eltern aus Scheu vor dem Antragsverfahren oder einer befürchteten Stigmatisierung ihres Kindes keinen Antrag gestellt hätten.

Diese Situation macht sehr deutlich, wie wichtig künftig systemische Lösungen im direkten schulischen Kontext sind. Während im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII bzw. SGB IX ein individueller Rechtsanspruch auf Teilhabeleistungen besteht, besteht ein solcher individueller, und ggf. auch einklagbarer, Anspruch auf ein inklusives Schulsystem nach dem Nds. Schulgesetz nicht. Hier heißt es lediglich in § 4 des Nds. Schulgesetzes, dass die öffentlichen Schulen allen Schüler:innen einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang ermöglichen und damit inklusive Schulen sind. Dies führt immer wieder dazu, dass der Eingliederungshilfeträger als Ausfallbürge bei einem unzureichend ausgestatteten inklusiven Schulsystem einspringen muss.

Vor diesen Hintergründen werden die Erklärungen im aktuellen Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung zur Weiterentwicklung der Inklusion in Schulen ausdrücklich begrüßt. So beabsichtigt die Landesregierung u. a. die unterschiedlichen Modelle von Schulbegleitungen zu Pool-Lösungen weiterzuentwickeln und sie letztlich den Schulen als systemische Ressource zur Verfügung zu stellen (S. 60 Koalitionsvertrag 2022 – 2027). Diesen Ansatz verfolgt der Landkreis Wittmund bereits seit dem Jahr 2019 mit den infrastrukturellen Schulbegleitungen.

Wittmund, den 17.11.2022

gez. *Börgmann, Marco*

**Anlagenverzeichnis:**